

Akteur:innen-Kriterienmatrix

Akkreditierung bei *Einrichtung* und ggf. bei *wesentlicher Änderung*¹ eines Studiengangs (Die Verfahren werden im [QM-Handbuch](#) beschrieben und in den darin verlinkten Ablaufdiagrammen dargestellt.)

Kriterien				Akteur:innen							
Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß...				Die Umsetzung der Kriterien wird im Rahmen der UDE-internen Akkreditierung (bei der Einrichtung oder ggf. wesentlichen Änderung ¹) eines Fachstudiengangs von der Fakultät verantwortet "X". Der Ablauf der diesbezüglichen fakultätsinternen Verfahren wird schriftlich niedergelegt (QM-Konzept).							
				Das Dezernat HSPL übernimmt die Prozesssteuerung in den hochschulinternen QM-Verfahren und überprüft für jedes Kriterium mindestens, dass die Fakultät dessen Umsetzung nachweist.							
				Darüber hinaus werden die einzelnen Kriterien (ggf.) durch folgende Akteur:innen geprüft "X":							
Nr.	Kriterium	Quelle	Fakultät	HSPL	Justi-tariat	EPW	AAA	Gleich-stellung	ZLB (nur bei wesÄ)	ZHQE ⁴	ggf. Externe ⁵
Formale Kriterien gem. StudakVO	1	Studienstruktur und Studiendauer	§ 3 StudakVO	X		X				X	
	2	Studiengangsprofile	§ 4 StudakVO	X						X	
	3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	§ 5 StudakVO	X		X	X			X	
	4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	§ 6 StudakVO	X	X						
	5	Modularisierung	§ 7 StudakVO	X						X	
	6	Leistungspunktesystem	§ 8 StudakVO	X						X	
	7	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	§ 9 StudakVO	X	X		X	X ²			
Fachlich-inhaltliche Kriterien gem. StudakVO	8	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	§ 11 StudakVO	X						X	(X)
	9a	Schlüssiges Studiengangskonzept	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO	X		X	X	X ³	X	X	(X)
	9b	Mobilität	§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO	X						X	(X)
	9c	Personelle Ausstattung	§ 12 Abs. 2 StudakVO	X	X				X		(X)
	9d	Ressourcenausstattung	§ 12 Abs. 3 StudakVO	X					X		(X)
	9e	Prüfungen	§ 12 Abs. 4 StudakVO	X		X	X			X	(X)
	9f	Studierbarkeit in der Regelstudienzeit	§ 12 Abs. 5 StudakVO	X						X	(X)
	9g	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	§ 12 Abs. 6 StudakVO	X			X				(X)
	10a	Fachlich-inhaltliche Gestaltung	§ 13 Abs. 1 StudakVO	X							(X)
	10b	Spezifische Anforderungen für Lehramtsstudiengänge	§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO	X					X		(X)
	11	Studienerfolg	§ 14 StudakVO	X							(X)
	12	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 StudakVO	X					X		(X)
	13	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	§ 19 StudakVO	X	X		X	X ²			(X)
	14	Hochschulische Kooperationen	§ 20 StudakVO	X	X		X	X ²			(X)
UDE-spezifische Kriterien	15	Ziele 1.1 bis 3.5 der Lehr-Lern-Strategie 2025	Lehr-Lern-Strategie 2025	X						X	
	16	Zielsetzungen, strategische Themenfelder und Schwerpunktmaßnahmen der Digitalisierungsstrategie	Strategie zur Digitalisierung in Studium u. Lehre	X						X	
Kriterien für Lehramts-studiengänge	18a	Lehramtsstudiengänge entsprechen dem LABG	LABG	X		X			X		(X)
	18b	Lehramtsstudiengänge entsprechen der LZV	LZV	X		X			X		(X)
	18c	Lehramtsstudiengänge entsprechen dem UDE-Lehramtsmodell	UDE-Lehramtsmodell	X					X		

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung obliegt dem **Rektorat**, das nach erfolgter **Überprüfung** der Umsetzung aller Kriterien durch die **Akteur:innen** über die Akkreditierung der Studiengänge **entscheidet**.

Legende

X = Umsetzung des Kriteriums

X = Überprüfung der Umsetzung des Kriteriums im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit der Akteurin/des Akteurs

(X) = Anlassbezogene Überprüfung des Kriteriums

HSPL = Dezernat Hochschulentwicklungsplanung

AAA = Akademisches Auslandsamt

EPW = Einschreibungs-/Prüfungswesen

ZLB = Zentrum für Lehrerbildung

ZHQE = Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung

blau = Lehramtsspezifika

Fußnoten:

1) Das Rektorat entscheidet bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen für jeden Einzelfall, welche Verfahrensschritte des Einrichtungs-/Akkreditierungsprozesses zu durchlaufen sind. Diese AKM gilt entsprechend für alle Verfahren der Einrichtung und für die jeweils im Einzelfall relevanten Schritte der wesentlichen Änderung von Studiengängen.

2) Bei formellen Kooperationen mit ausländischen Universitäten.

3) Internationale Studiengänge, curriculare Einbindung, ggf. Mobilitätsfenster.

4) Das ZHQE berät die Fakultäten bei der Einrichtung (fakultativ bei der wesentl. Änderung) von Studiengängen und prüft nur dann im Anschluss die Studiendokumente.

5) Die Prüfaufträge für externe Gutachter:innen werden für jeden Einzelfall durch Rektoratsbeschluss festgelegt.

Akteur:innen-Kriterienmatrix

Reakkreditierung eines Studiengangs

(Das Verfahren wird im [QM-Handbuch](#) beschrieben und im darin verlinkten Ablaufdiagramm dargestellt.)

Kriterien				Akteur:innen					
Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß...				Die Umsetzung der Kriterien wird im Rahmen der UDE-internen Reakkreditierung von der Fakultät verantwortet "X". Der Ablauf der diesbezüglichen fakultätsinternen Verfahren wird schriftlich niedergelegt (QM-Konzept).					
				Das Dezernat HSPL übernimmt die Prozesssteuerung in den hochschulinternen QM-Verfahren und überprüft für jedes Kriterium mindestens, dass die Fakultät dessen Umsetzung nachweist.					
Darüber hinaus werden die einzelnen Kriterien (ggf.) durch folgende Akteur:innen geprüft "X":				Fakultät	HSPL	Justitiariat	AAA	ZLB	ggf. Externe ²
Nr.	Kriterium	Quelle							
Formale Kriterien gem. StudakVO	1	Studienstruktur und Studiendauer	§ 3 StudakVO	X					
	2	Studiengangprofile	§ 4 StudakVO	X					
	3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	§ 5 StudakVO	X					
	4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	§ 6 StudakVO	X					
	5	Modularisierung	§ 7 StudakVO	X					
	6	Leistungspunktesystem	§ 8 StudakVO	X					
	7	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	§ 9 StudakVO	X	X				
Fachlich-inhaltliche Kriterien gem. StudAkVO	8	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	§ 11 StudakVO	X					(X)
	9a	Schlüssiges Studiengangskonzept	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO	X		X	X ¹	X	(X)
	9b	Mobilität	§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO	X					(X)
	9c	Personelle Ausstattung	§ 12 Abs. 2 StudakVO	X	X			X	(X)
	9d	Ressourcenausstattung	§ 12 Abs. 3 StudakVO	X				X	(X)
	9e	Prüfungen	§ 12 Abs. 4 StudakVO	X		X			(X)
	9f	Studierbarkeit in der Regelstudienzeit	§ 12 Abs. 5 StudakVO	X					(X)
	9g	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch	§ 12 Abs. 6 StudakVO	X					(X)
	10a	Fachlich-inhaltliche Gestaltung	§ 13 Abs. 1 StudakVO	X					(X)
	10b	Spezifische Anforderungen für Lehramtsstudiengänge	§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO	X				X	(X)
	11	Studienerfolg	§ 14 StudakVO	X					(X)
	12	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 StudakVO	X					(X)
	13	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	§ 19 StudakVO	X	X				(X)
	14	Hochschulische Kooperationen	§ 20 StudakVO	X	X				(X)
UDE-spezifische Kriterien	15	Aktuelles Thema von strategischer Relevanz gem. LLS 2025 (ausgewiesen in Qualitätsberichtsvorlage/Factsheet)	Lehr-Lern-Strategie 2025	X					
	16	Aktuelles Thema von strategischer Relevanz gem. Digitalisierungsstrategie (ausgewiesen in Qualitätsbericht/Factsheet)	Strategie zur Digitalisierung in Studium u. Lehre	X					
Kriterien für Lehramts-studiengänge	17	Aktuelles Thema von strategischer Relevanz für LA-Studiengänge (ausgewiesen in Qualitätsberichtsvorlage/Factsheet)		X				X	
	18a	Lehramtsstudiengänge entsprechen dem LABG	LABG	X		X		X	(X)
	18b	Lehramtsstudiengänge entsprechen der LZV	LZV	X		X		X	(X)
	18c	Lehramtsstudiengänge entsprechen dem UDE-Lehramtsmodell	UDE-Lehramtsmodell	X				X	

Legende

X = Umsetzung des Kriteriums

X = Überprüfung der Umsetzung des Kriteriums im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit der Akteurin/des Akteurs

(X) = Anlassbezogene Überprüfung des Kriteriums

HSPL = Dezernat Hochschulentwicklungsplanung

ZHQE = Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung

AAA = Akademisches Auslandsamt

ZLB = Zentrum für Lehrerbildung

blau = Lehramtsspezifika

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung obliegt dem **Rektorat**, das nach erfolgter **Überprüfung** der Umsetzung aller Kriterien durch die **Akteur:innen** über die Reakkreditierung der Studiengänge **entscheidet**.

Fußnoten

1) Bei formellen Kooperationen mit ausländischen Universitäten.

2) Die Prüfaufträge für externe Gutachter:innen werden für jeden Einzelfall durch Rektoratsbeschluss festgelegt.

Kriterien (ausdifferenzierte Fassung)

Die in der tabellarischen Akteur-Kriterienmatrix (AKM) aufgeführten Kriterien werden nachfolgend unter Verweis auf die jeweilige Quelle (in Auszügen) zitiert. Diese ausdifferenzierte Fassung der AKM dient dem/der Bearbeiter:in als Handreichung für die Prüfung bei den UDE-internen Verfahren: **Akkreditierung** von Fachstudiengängen sowie **Reakkreditierung** und **wesentliche Änderung** von Fach- und Lehramtsstudiengängen.

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p><u>Nr. 1</u> <u>Studienstruktur und Studiendauer</u></p> <p>(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.</p> <p>(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.</p>	§ 3 StudakVO
<p><u>Nr. 2</u> <u>Studiengangprofile</u></p>	§ 4 StudakVO (Begründung)

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.</p> <p>(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.</p> <p>(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p>	
<p><u>Nr. 3</u> <u>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</u></p> <p>(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</p> <p>(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.</p>	§ 5 StudakVO
<p><u>Nr. 4</u> <u>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</u></p> <p>(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.</p> <p>(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</p>	§ 6 StudakVO (Begründung)

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,</p> <p>2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</p> <p>3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,</p> <p>4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,</p> <p>5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,</p> <p>6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder</p> <p>7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.</p> <p>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.</p> <p>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.</p> <p>(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.</p>	

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.</p> <p>Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p>	
<p><u>Nr. 5</u> <u>Modularisierung</u></p> <p>(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.</p> <p>Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung usw.). Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Wird von der Begrenzungsvorgabe abgewichen, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird.</p> <p>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.</p> <p>(2) Die Beschreibung eines Moduls (in einem Modulhandbuch) soll mindestens enthalten:</p> <p>Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen</p> <p>1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, a. fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte,</p>	<p>§ 7 StudakVO (Begründung)</p>

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>b. fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen, c. Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten;</p> <p>2. Lehr- und Lernformen, Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium);</p> <p>3. Voraussetzungen für die Teilnahme, Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme);</p> <p>4. Verwendbarkeit des Moduls, Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden;</p> <p>5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten - insbesondere Prüfungen (Prüfungsart z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise, Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln;</p> <p>6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. (s. aktueller ECTS Users' Guide)</p> <p>7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird;</p> <p>8. Arbeitsaufwand und Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul;</p> <p>9. Dauer des Moduls. Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.</p>	

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).</p>	
<p><u>Nr. 6</u> <u>Leistungspunktesystem</u> Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.</p> <p>(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</p> <p>(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.</p>	<p>§ 8 StudakVO (Begründung)</p>

Formale Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.</p> <p>(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.</p> <p>(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.</p>	
<p><u>Nr. 7</u> <u>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</u></p> <p>(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studienangabezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>(2) Im Fall von studienangabezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.</p>	§ 9 StudakVO

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p><u>Nr. 8</u> <u>Qualifikationsziele und Abschlussniveau</u></p> <p>(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung („Qualifikationsziele bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung“) nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.</p> <p>Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.</p> <p>(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.</p> <p>(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das</p>	<p>§ 11 StudakVO (Begründung)</p>

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.</p>	
<p><u>Nr. 9a</u> <u>Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. - Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. - Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. - Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. 	<p>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO</p>
<p><u>Nr. 9b</u> <u>Mobilität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention¹⁷ nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. 	<p>§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (Begründung)</p>
<p><u>Nr. 9c</u> <u>Personelle Ausstattung</u></p>	<p>§ 12</p>

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</p>	<p>Abs. 2 StudakVO</p>
<p><u>Nr. 9d</u> <u>Ressourcenausstattung</u> Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p>	<p>§ 12 Abs. 3 StudakVO</p>
<p><u>Nr. 9e</u> <u>Prüfungen</u> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Um dies sicherzustellen, ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu gewährleisten.</p>	<p>§ 12 Abs. 4 StudakVO (Begründung)</p>
<p><u>Nr. 9f</u> <u>Studierbarkeit in der Regelstudienzeit</u> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, d.h. rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, vor allem im Pflichtmodulbereich sowie für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule (falls nicht, muss das im Vorfeld transparent kommuniziert werden)</p>	<p>§ 12 Abs. 5 StudakVO (Begründung)</p>

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</p> <p>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</p> <p>Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Damit ist bei 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen.</p> <p>Nr. 9 a-f</p> <p>Es handelt sich hier jeweils um Soll-Vorschriften, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.</p>	
<p><u>Nr. 9g</u> <u>Studiengänge mit besonderem Profilanspruch</u></p> <p>Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.</p>	<p>§ 12 Abs. 6 StudakVO</p>
<p><u>Nr. 10a</u> <u>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</u></p> <p>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.</p> <p>Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem</p>	<p>§ 13 Abs. 1 StudakVO (Begründung)</p>

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können.</p>	
<p>Nr. 10b <u>Spezifische Anforderungen für Lehramtsstudiengänge</u> (1) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. (2) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 StudakVO</p>
<p>Nr. 11 <u>Studienerfolg</u> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse</p>	<p>§ 14 StudakVO (Begründung)</p>

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.</p> <p>Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. Die zu überprüfenden Kriterien umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung. Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, sind die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p>	
<p><u>Nr. 12</u> <u>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</u></p> <p>Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.</p>	§ 15 StudakVO
<p><u>Nr. 13</u> <u>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</u></p> <p>(1) Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>	§ 19 StudakVO
<p><u>Nr. 14</u> <u>Hochschulische Kooperationen</u></p>	§ 20 StudakVO

Anhang zur Akteur-Kriterienmatrix

Stand: Rektoratsbeschluss 30.06.2021

blau = Lehramtsspezifika

grün = Erläuterungen gemäß Begründung der Musterrechtsverordnung

Fachlich-inhaltliche Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW	Quelle
<p>(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.</p> <p>(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.</p>	

Zurück zu Seite 1

Zurück zu Seite 2

Anhang zur Akteur-Kriterienmatrix

Stand: Rektoratsbeschluss 30.06.2021

blau = Lehramtsspezifika

grün = Erläuterungen gemäß Begründung der Musterrechtsverordnung

Weitere Kriterien	Quellen
Nr. 15 Ziele 1.1 bis 3.5 der Lehr-Lern-Strategie 2025	<u>UDE Lehr-Lern-Strategie 2025</u>
Nr. 16 Zielsetzungen, strategische Themenfelder und Schwerpunktmaßnahmen der Strategie zur Digitalisierung in Studium und Lehre	<u>UDE Strategie zur Digitalisierung in Studium und Lehre</u>
Nr. 18a Lehramtsstudiengänge entsprechen dem Lehrerausbildungsgesetz – LABG.	<u>LABG</u>
Nr. 18b Lehramtsstudiengänge entsprechen der Lehramtszugangsverordnung – LZV.	<u>LZV</u>
Nr. 18c Lehramtsstudiengänge entsprechen dem UDE-Lehramtsmodell.	<u>UDE-Lehramtsmodell</u>

Weiterführende Links

[Studienakkreditierungsverordnung NRW](#)

[Musterrechtsverordnung der KMK mit Begründung](#)

Zurück zu Seite 1

Zurück zu Seite 2